

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
Az.: 10 20 10/
Entschädigungssatzung
vom 20.08.2018

Datum der Sitzung	Organ
19.11.2018	FVWEA
26.11.2018	VA
05.12.2018	Rat

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 65/2018

Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr
			112.000,00 €	111020.4421	2019

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: **112.000,00 €**

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung Teilbetrag: €	Deckungsvorschlag
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 65/2018

A - Anpassung der Entschädigungssätze der kommunalen Mandatsträger

Nachdem von mehreren Ortsräten und dem Verwaltungsausschuss angeregt wurde, die Entschädigungssätze für kommunale Mandatsträger im Rahmen der einschlägigen Satzung zu überprüfen und anzupassen, wurde zunächst eine Synopse erstellt, aus der sich die Entschädigungsregelungen der Kommunen im Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim und Landkreis Hildesheim) ergeben, um einen Vergleich zu schaffen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die bisherigen Satzungsregelungen der Gemeinde Harsum im Jahr 2009 erlassen wurden, die Sätze der übrigen Gemeinden des Landkreises Hildesheim hinsichtlich ihres Alters und des Erlassdatums zum Teil erheblich differieren und auch vom Alter der Harsumer Regelungen abweichen. Insofern kann der direkte Vergleich inform einer Durchschnittsstatistik nur bedingt aussagefähig sein.

Inhaltlich wurde zunächst der jeweils maximale Höchstbetrag bei Kommunen unter 30.000 Einwohnern auf der Basis der Entschädigungskommission des MI festgestellt; die prozentuale Umrechnung für Kommunen von 13.000 Einwohnern soll nur als Rechenbeispiel und zur Schaffung von Vergleichbarkeit dienen, ist jedoch nicht rechtsverbindlich.

Ebenfalls ist dieser Vorlage ein Arbeitskonzept als Tischvorlage beigefügt, mit dem sich der Arbeitskreis (bestehend aus dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung und den Vertretern aller vier im Rat vertretenen Fraktionen) in zwei Sitzungen befasst haben. Aus diesem Arbeitskonzept gehen Themenstellung, Rechtsgrundlagen und auch Empfehlungen hinsichtlich der Höhe der einzelnen Ansätze hervor.

- a) Die monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder beträgt 60,00 €, daneben wird ein Hardware-Zuschuss von 10,00 € den Ratsmitgliedern gewährt, die das Ratsinformationssystem vollumfänglich nutzen.
- b) Das Sitzungsgeld pro Sitzungsteilnahme wird auf 25,00 €/je Sitzung für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder festgesetzt.
- c) Zur Abdeckung des Aufwandes für eine notwendige Kinderbetreuung erhalten Ratsherren und Ratsfrauen und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, die in ihrem Haushalt ein betreuungsbedürftiges Kind oder mehrere betreuungsbedürftige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen müssen und ihrer Wohngemeinschaft keine andere Personen angehören, denen die Betreuung während der Ratstätigkeit zugemutet werden kann, erhalten künftig ein doppeltes Sitzungsgeld (50,00€/je Sitzungsteilnahme).

d) für die Funktionsträger unter den Ratsmitgliedern werden künftig folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- an die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister	130,00 €
- an die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister	110,00 €
- an die übrigen Beigeordneten	85,00 €
- an Vorsitzende von Ratsausschüssen	60,00 €
- an Fraktionsvorsitzende	
von Fraktionen bis zu 6 Ratsfrauen und Ratsherren	120,00 €
von Fraktionen mit über 6 Ratsfrauen und Ratsherren	150,00 €

Eine künftige zusätzliche Aufwandsentschädigung im Rahmen von Kinderbetreuung entfällt an dieser Stelle, da die Betroffenen den gleichen Anspruch auf die Gewährung doppelten Sitzungsgeldes besitzen wie alle übrigen Ratsmitglieder.

e) Die bisher zu gewährenden Fahrtkosten verbleiben bei 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, da sich ansonsten eine Ungleichbehandlung sowohl mit den im öffentlichen Dienst zu gewährenden Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz als auch mit der steuerlichen Abgeltung im Rahmen des Einkommensteuergesetzes ergeben würde. Die entstehenden Fahrtkosten werden mit 3.500,00 € geschätzt, so dass sich unter Berücksichtigung der übrigen Kosten für Entschädigungsbeiträge (sh. Anlage) ein Haushaltsansatz von 112.000,00 € ergibt.

f) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 25,00 €/je Stunde begrenzt, der nachgewiesene Verdienstaufschlag für Zeiten an Werktagen wird bis zu höchstens 8 Stunden pro Tag gezahlt. Der gleiche Satz wird künftig auch für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Mitglieder des Umlegungsausschusses, ehrenamtlich Tätige und Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte gewährt, die einen Haushalt mit 2 oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, wenn ihnen im beruflichen Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Ebenso wird für den genannten Personenkreis verfahren, wenn ihnen im beruflichen Bereich ein entsprechender Nachteil entsteht.

g) Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erhalten monatlich folgenden Auslagenersatz:

Ortschaften bis 2.000 Einwohner	135,00 €
Ortschaften bis 4.000 Einwohner	155,00 €
Ortschaften über 4.000 Einwohner	200,00 €

Eine Aufwandsentschädigung für stellvertretende Ortsbürgermeister /-innen sowie eine gesonderte Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung in diesem Bereich wird nicht gewährt.

- h) Das Sitzungsgeld für Ortsratsmitglieder wird auf 25,00 €/je Sitzungsteilnahme festgesetzt und weiterhin für maximal 4 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Ortsratsmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten zusätzlich einen Hardware-Zuschuss von 20,00 € pro Jahr. Dieser verminderte Zuschuss im Gegensatz zu Ratsmitgliedern ergibt sich daraus, dass die Ortsratsmitglieder ausschließlich auf den Empfang der Einladung und des jeweiligen Protokolls angewiesen sind und lediglich in einzelnen Fällen eine Vorlage benötigen, deren Inhalt im Verwaltungsausschuss oder Rat beschlossen wird und zuvor im Ortsrat zu beraten ist.
- i) Für den Fall der Einrichtung eines Umlegungsausschusses in der Gemeinde Harsum wird den Mitgliedern ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt.

B - Anpassung der Entschädigungssätze für Ehrenbeamte der freiwilligen Feuerwehr und sonstige ehrenamtlich tätige Person

Auch im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr wurde sowohl hinsichtlich der Entschädigung der Ehrenbeamten als auch der sonst ehrenamtlich tätigen Personen eine Synopse mit vergleichbaren Wehren anderer Gemeinden des Landkreises Hildesheim erstellt. Die Übersicht ist ebenfalls als Anlage beigefügt und ergibt, dass sich die Gemeinde Harsum im Vergleich mit den genannten Gemeinden größtenteils im Mittelfeld befindet, jedoch an eine theoretisch mögliche Höhe kaum heranreicht. Diese Höhe wurde zusätzlich aufgrund des Runderlasses vom 24.11.1981 unter Berücksichtigung eines Steigerungssatzes von 180,10% errechnet, ist jedoch laut Aussage des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes nicht mehr verbindlich. Eine entsprechende Erlasslage existiert nicht mehr, so dass die Gemeinden grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen die Sätze frei bestimmen können. Zusätzlich wurde mit der Feuerwehrführung eine entsprechende Abstimmung unter Berücksichtigung dieser fiktiv errechneten Sätze und der momentanen Höhe durchgeführt, wobei sich die Feuerwehrführung den folgenden, von der Verwaltung vorgeschlagenen Sätzen in vollem Umfange anschließt:

Höhe der monatlichen Entschädigung für Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr

Funktion	fiktiver Maximalsatz	bisheriger Satz (2009)	neuer Satz (ab 01.01.2019)
Gemeindebrandmeister/-in	238,00 €	130,00 €	180,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister/-in	119,00 €	70,00 €	90,00 €
Gemeindeausbildungsleiter/-in	140,00 €	40,00 €	60,00 €
Ortsbrandmeister/-in Feuerwehrstützpunkte	140,00 €	70,00 €	90,00 €
Ortsbrandmeister/-in Grundausrüstung	119,00 €	50,00 €	70,00 €

Stellv. Ortsbrandmeister/-in Stützpunkt	70,00 €	35,00 €	45,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister/-in Grundausstattung	60,00 €	20,00 €	35,00 €
Funktion	fiktiver Maximalsatz	bisheriger Satz (2009)	neuer Satz (ab 01.01.2019)
Feuerwehrgerätewart/ -in Harsum und Borsum	42,00 € + 14,00 € je Fahrzeug	26,00 € + 6,00 € je Fahrzeug	65,00 €
Feuerwehrgerätewart/ -in übrige Ortswehren	42,00 € + 14,00 € je Fahrzeug	16,00 €	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart/ -in	42,00 €	21,00 €	30,00 €
Gemeindesicherheitsbeauftragte/ -r	42,00 €	15,00 €	25,00 €

C - Anpassungsentschädigungssätze für sonstige ehrenamtliche Personen außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr

Für diesen Personenkreis wurde adäquate Erhöhung in Anlehnung an die Feuerwehrsätze gewählt.

Funktion	bisheriger Satz (2009)	neuer Satz (ab 01.01.2019)
Beschäftigte in den von der Gemeinde Harsum anerkannten Büchereien je Personen bis maximal 3 Beschäftigte je Bücherei	31,00€	45,00
Brandschutzbeauftragte/ -r	19,00 €	25,00 €
Gemeindeheimatpfleger/-in	31,00 €	70,00 €
Ortsheimatpfleger/-in	19,00 €	25,00 €
Feld- und Forstaufseher/-in	48,00 €	60,00 €

Eine Kostengesamtübersicht und ein überarbeiteter Satzungsentwurf sind als Anlage beigefügt; es wird um entsprechende Beratung und Beschlussfassung im Fachausschuss, Verwaltungsausschuss und im Rat gebeten. Zielrichtung soll nach Auffassung des Arbeitskreises ein Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2019 sein.

Litfin

Anlagen

- Arbeitskonzept
- Synoptische Aufstellung Vergleichskommunen (kommunale Mandatsträger /-innen)
- Synoptische Aufstellung Vergleichskommunen (Feuerwehrehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige)
- Kostenaufstellung und –vergleich
- Satzungsentwurf